

Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung des Knoblauchlandes

Vom 30. März 1982 (Regierungsblatt S. 47),

zuletzt geändert durch Satzung vom 30. Juni 2000 (Mittelfr. Amtsblatt S. 155)

Der Zweckverband zur Wasserversorgung des Knoblauchlandes erläßt gemäß Art. 19 Abs. 1 i. V. m. Art. 46 Abs. 3 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) vom 12.07.1966 (GVBl. S. 218), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.08.1978 (GVBl. S. 525) folgende Satzung zur Änderung und Neufassung der Verbandssatzung vom 14.06.1967 (Amtsblatt des Landkreises Fürth vom 02.08.1967 Nr. 15) i. d. F. vom 15.11.1968 (Amtsblatt des Landkreises Fürth vom 01.12.1968 Nr. 23), zuletzt geändert durch Satzung vom 10.03.1980 (Amtsblatt der Regierung von Mittelfranken vom 18.04.1980 Nr. 8):

Inhaltsübersicht:

Abschnitt I.

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Verbandsmitglieder
- § 3 Räumlicher Wirkungsbereich
- § 4 Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder

Abschnitt II.

Verfassung und Verwaltung

- § 5 Verbandsorgane
- § 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
- § 7 Einberufung der Verbandsversammlung
- § 8 Sitzungen der Verbandsversammlung
- § 9 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung
- § 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung
- § 11 Rechtsstellung der Verbandsräte
- § 12 Wahl des Verbandsvorsitzenden
- § 13 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden
- § 14 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden
- § 15 Dienstkräfte des Zweckverbandes
- § 15 a Geschäftsleitung

Abschnitt III.

- Wirtschafts- und Haushaltsführung
- § 16 Anzuwendende Vorschriften
- § 17 Haushaltssatzung
- § 18 Deckung des Finanzbedarfs
- § 19 Festsetzung und Zahlung der Umlagen
- § 20 Kassenverwaltung
- § 21 Stammkapital
- § 22 Jahresrechnung, Prüfung
- § 23 Jahresabschluß, Prüfung

Abschnitt IV.

- Schlußbestimmungen
- § 24 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 25 Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde
- § 26 Auflösung
- § 27 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband zur Wasserversorgung des Knoblauchlandes". Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Fürth.

§ 2

Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die Städte Nürnberg und Fürth.

**ZweckverbandsS
Wasserversorgung Knoblauchland
105.925**

§ 3

Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfaßt das Gebiet der ehemaligen Gemeinden Großgründlach, Boxdorf, Sack, Neuhof und Stadeln.

§ 4

Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine gemeinsame Wasserversorgungsanlage einschl. der Ortsnetze zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten, die Anlage im Bedarfsfalle zu erweitern und bereits vorhandene Ortsnetze zu übernehmen; er versorgt die Endverbraucher mit Trinkwasser, das den einschlägigen DIN-Vorschriften entsprechen muß.

(2) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.

(3) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die notwendigen Befugnisse, gehen auf den Zweckverband über.

(4) Der Zweckverband hat das Recht, an Stelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.

(5) Die Verbandsmitglieder sichern und überwachen in ihrem Gebiet die Versorgungsanlagen des Zweckverbandes nach dessen Richtlinien. Sie halten die für den Feuerschutz eingebauten Anlageteile auf ihre Kosten gebrauchsfähig. Auf Antrag eines der Verbandsmitglieder übernimmt diese Aufgabe der Zweckverband.

(6) Der Zweckverband läßt die Wasserzähler in den Mitgliedsgemeinden durch den Wasserwart des Zweckverbandes oder durch einen Beauftragten ablesen.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5

Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsvorsitzende.

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.

(2) Jedes Verbandsmitglied entsendet vier Verbandsräte, davon je einen von den Wasserversorgungsunternehmen.

(3) Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.

(4) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung; dieser wird von dem Verbandsmitglied bestimmt. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden - ist ein solcher noch nicht gewählt, der Aufsichtsbehörde - schriftlich zu benennen. Beamte und Angestellte des Zweckverbandes können nicht Verbandsräte sein.

(5) Für Verbandsräte, die Kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muß Tagungszeit und -ort sowie die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.

(2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muß außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.

(3) Die Aufsichtsbehörde ist von der Sitzung zu unterrichten. Abs. 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Soweit technische Angelegenheiten (größere Erweiterungen, Umbauten und dergl.) zur Beschußfassung gebracht werden sollen, gilt dies auch für die Fachaufsichtsbehörde.

§ 8

Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzungen und handelt die Ordnung während der Sitzungen.

(2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde, der Fachaufsichtsbehörde, der Geschäftsleiter und der Kassenverwalter haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen oder Fachbehörden hören.

(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefaßten Beschlüsse werden der Öffentlichkeit bekanntgegeben, soweit sie nicht mehr der Geheimhaltung unterliegen. Über den

Wegfall der Gründe der Geheimhaltung entscheidet die Verbandsversammlung.

(4) Die Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche einzelner entgegenstehen. Über den Ausschluß der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. In nichtöffentlicher Sitzung werden grundsätzlich

- a) Personalangelegenheiten
 - b) Beratung über Grundstücksangelegenheiten
 - c) Vergaben von Aufträgen
 - d) Steuer- und Wirtschaftsangelegenheiten einzelner
- behandelt.

§ 9

Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschuß gefaßt werden, wenn die anwesenden Verbandsräte mit einer Beschußfassung einverstanden sind.

(2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlußunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefaßt; es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten.

(4) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der nächsten Stimmenzahl kommt.

(5) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwe-

senden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschußbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitgliedes, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Verbandsräte, die einem Beschuß nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluß der Sitzung verlangen, daß das in der Niederschrift vermerkt wird. Abschriften der Niederschrift sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

§ 10

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für
 1. die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtung;
 2. die Beschußfassung über den Erlaß, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
 3. die Beschußfassung über die jährliche Haushaltssatzung;
 4. die Beschußfassung über den Stellenplan für die Dienstkräfte;
 5. die Festsetzung und endgültige Anerkennung der Jahresrechnung;
 6. die Feststellung des Jahresabschlusses und für die Entscheidung über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes;
 7. Rückzahlung von Eigenkapital an die Verbandsmitglieder;
 8. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluß (Abschlußprüfer);
 9. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter, die Bestellung der Mitglieder des Verbandsausschusses und die Festsetzung von Entschädigungen;
 10. die Bildung, Besetzung und Auflösung beratender Ausschüsse;
 11. den Erlaß, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
 12. den Erlaß, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebsordnung;
 13. die Beschußfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern;
 14. die Angestellten des Zweckverbandes im Rahmen des Stellenplanes einzustellen, höherzugruppieren und zu kündigen;
 15. Maßnahmen gegen Verbandsmitglieder zur zwangsweisen Durchsetzung ihrer finanziellen Ver-

**ZweckverbandsS
Wasserversorgung Knoblauchland
105.925**

- pflichtungen gegenüber dem Zweckverband einzuleiten;
16. die notwendigen Unterhaltungsarbeiten zu ermitteln und die von dem Vorsitzenden und den Dienstkräften des Zweckverbandes zur Erfüllung seiner Aufgabe ausgeübten Tätigkeiten laufend zu überwachen.
17. die Beschußfassung über die Bestellung eines Geschäftsleiters und ggf. eines Rechtsnachfolgers.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner die anderen ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Gegenstände. Sie ist insbesondere zuständig für die Beschußfassung über
1. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken;
 2. den Abschuß von Rechtsgeschäften aller Art;
 3. den Gesamtplan der im Rechnungsjahr oder in mehreren Rechnungsjahren durchzuführenden Unterhaltungsarbeiten.
- (3) Die Aufgaben des Werkausschusses werden auf die Verbandsversammlung übertragen.

§ 11

Rechtsstellung der Verbandsräte

Die Verbandsräte, der Verbandsvorsitzende sowie die jeweiligen Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Art und Umfang ihrer Entschädigung werden durch gesonderte Satzung nach Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 20 a der Gemeindeordnung geregelt.

§ 12

Wahl des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

§ 13

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen, soweit es sich nicht um Geschäfte handelt, die nach § 15 a übertragen wurden. Er führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung.

(2) Der Verbandsvorsitzende ist Vorgesetzter der Dienstkräfte des Zweckverbandes.

(3) Durch besonderen Beschuß der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

(4) Der Verbandsvorsitzende erläßt anstelle der Verbandsversammlung für den Zweckverband dringliche Anordnungen und besorgt für diesen unaufschiebbare Geschäfte. Hieron hat er der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

(5) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse auf seine Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten auf die Geschäftsleitung, auf die Dienstkräfte des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.

§ 14

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Unbeschadet des § 11 erhält der Verbandsvorsitzende für seine Tätigkeit nach § 13 eine Aufwandsentschädigung, ebenso der Stellvertreter nach dem Maß seiner besonderen Inanspruchnahme. Die Verbandsversammlung setzt die Höhe dieser Entschädigung durch Beschuß fest.

§ 15

Dienstkräfte des Zweckverbandes

Der Zweckverband beschäftigt Angestellte und Arbeiter, aber keine Beamte.

§ 15 a

Geschäftsleitung

- (1) Der Zweckverband überträgt der EWAG Energie- und Wasserversorgung Aktiengesellschaft Nürnberg oder der infra fürth gmbh die kaufmännische und technische Geschäftsleitung.

Die Einzelheiten regelt der Geschäftsleitungsvertrag sowie die Geschäftsordnung des Zweckverbandes.

- (2) Die Geschäftsleitung bereitet in Angelegenheiten des Zweckverbandes die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor.

- (3) Die Geschäftsleitung hat den Verbandsvorsitzenden und die Verbandsversammlung laufend zu informieren und halbjährlich Zwischenberichte, insbesondere über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen, über die Abwicklung des Vermögensplanes und über die technische Lage vorzulegen.

(4) Die Geschäftsleitung hat Fragen der Geschäftspolitik, soweit sie nicht bereits in Verbandsversammlungen behandelt worden sind, mit dem Verbandsvorsitzenden abzustimmen.

(5) Die Verbandsversammlung kann der Geschäftsleitung durch gesonderten Beschuß weitere Angelegenheiten, unter Beachtung der Mindestzuständigkeit der Verbandsversammlung nach Art. 34 Abs. 2 KommZG, zur selbständigen Erledigung übertragen.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 16

Anzuwendende Vorschriften

(1) Für die Verbandswirtschaft gelten die Vorschriften über die Gemeindewirtschaft entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

(2) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17

Haushaltssatzung

(1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern mindestens einen Monat vor der Beschußfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.

(2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltjahres mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

(3) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigungen, frühestens einen Monat nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 24 Abs. 1 bekanntgemacht.

§ 18

Deckung des Finanzbedarfes

(1) Der Zweckverband erhebt von den Wasserabnehmern Gebühren und Beiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechts.

(2) Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen (z. B. Darlehen und Zuschüsse) nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage wird je zur Hälfte auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Investitionsumlage).

(3) Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte laufende Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Betriebskostenumlage). Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis der im vorletzten Jahr im Gebiet der einzelnen Verbandsmitglieder abgenommenen Wassermengen.

(4) Umlagen nach Absatz 2 und 3 dürfen nur erhoben werden, wenn der Zweckverband zur Deckung seines einmaligen oder laufenden Finanzbedarfs von seinen Abnehmern bei einer monatlichen Wasserabnahme von 10 cbm einen höheren Effektivpreis erheben müßte als die EWAG Nürnberg.

§ 19

Festsetzung und Zahlung der Umlagen

(1) Die Höhe der Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. Sie können nur während des Haushaltjahres durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.

(2) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).

(3) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden mit einem Viertel ihrer Jahresbeiträge am 10. jedes dritten Quartalmonats fällig. Werden sie nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen bis zu 1 v. H. für den Monat gefordert werden.

(4) Ist die Investitionsumlage oder die Betriebskostenumlage bei Beginn des Haushaltjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Haushalt Jahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Haushalt Jahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

§ 20

Kassenverwaltung

Der Kassenverwalter und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung bestellt. Sie dürfen Zahlungen weder selbst anordnen noch bei ihrer Anordnung mitwirken.

§ 21

Stammkapital

Das Stammkapital wird auf DM 2.000.000,00 (i. W. zwei Millionen Deutsche Mark) festgesetzt.

§ 22

Jahresrechnung, Prüfung

(1) Die Jahresrechnung ist innerhalb von vier Monaten nach Abschluß des Haushaltjahres aufzustellen und anschließend der Verbandsversammlung vorzulegen.

**ZweckverbandsS
Wasserversorgung Knoblauchland
105.925**

(2) Die Jahresrechnung soll von der Verbandsversammlung oder von einem Rechnungsprüfungsausschuß innerhalb von 12 Monaten nach Abschluß des Haushaltsjahres örtlich geprüft werden.

(3) Nach der örtlichen Prüfung wird die Jahresrechnung von der Verbandsversammlung festgestellt. Der Rechnungsprüfungsausschuß ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus mindestens drei Verbandsräten.

(4) Nach der überörtlichen Prüfung der Jahresrechnung beschließt die Verbandsversammlung alsbald über die Entlastung.

§ 23

Jahresabschluß, Prüfung

(1) Entsprechend der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (EBV) ist ein Jahresabschluß zu erstellen.

(2) Der Verbandsvorsitzende legt den Jahresabschluß und den Anlagennachweis der Verbandsversammlung innerhalb von 6 Monaten nach Schluß des Haushaltjahres vor.

(3) Die örtliche Prüfung wird von der Verbandsversammlung vorgenommen; auf § 22 Abs. 2 wird verwiesen.

(4) Der Verbandsvorsitzende veranlaßt die Prüfung durch den Bilanzprüfer.

(5) Die Verbandsversammlung stellt innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Haushaltjahres den Jahresabschluß fest und beschließt gleichzeitig über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes.

(6) Der festgestellte Jahresabschluß wird mit dem Bestätigungsvermerk des Bilanzprüfers ortsüblich bekanntgemacht.

IV. Schlußbestimmungen

§ 24

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Mittelfränkischen Amtsblatt bekanntgemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.

(2) Zeitpunkt und Ort der Verbandssitzungen sind unter Angabe der Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Sitzung 8 Tage vorher in den Schaukästen der Verwaltungsaufstellen bekanntzugeben. Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen. Die Aufsichtsbehörde kann darüber hinaus eine Veröffentlichung im Mittelfränkischen Amtsblatt anordnen.

§ 25

Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

(1) Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung auch einberufen, wenn der Vorsitzende und seine Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebar ist.

(2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis, ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzu rufen.

§ 26

Auflösung

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekanntzumachen.

(2) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Investitionsumlagebeträge zu verteilen. So weit das Vermögen die entrichteten Investitionsumlagebeträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

(3) Bei der Auflösung des Zweckverbandes werden die Bediensteten von den Mitgliedsgemeinden zu den gleichen Bedingungen übernommen.

§ 27

Inkrafttreten

(1) Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung* im Amtsblatt der Regierung von Mittelfranken in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 14.06.1967 (Amtsblatt des Landkreises Fürth vom 02.08.1967 Nr.15), zuletzt geändert durch Satzung vom 10.03.1980 (Amtsblatt der Regierung von Mittelfranken vom 18.04.1980 Nr. 8) außer Kraft.

* Tag der Bekanntmachung: 16.04.1982